

Änderungssatzung zur Gebührenordnung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Herborn wegen Corona

Artikel 1

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Artikel des Gesetz vom 11.10.2020 (GVBl. S. 915, der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetz vom 28. 05.2018 (GVBl S: 247), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. 2009 I S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.09.2018. (GVBl. S. 430) und des Hessischen Gesetzes zur Zusammenführung und Änderung von Vorschriften der Kinder- und Jugendhilfe vom 18. Dezember 2006 (Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch) (GVBl. II 34-56), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2020 (GVBl S 436) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Herborn auf Grundlage von § 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (neugefasst durch Bekanntmachung v. 11.09.2021, BGBl. I 2022, zuletzt geändert durch Gesetz v. 09.10.2020 I 2075), § 31 des Hessischen Kinder und Jugendhilfegesetzbuchs vom 18.12.2006, GVBl. I S. 689, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2020, GVBl. S 436, § 1Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018, GVBl. S 247 in ihrer Sitzung am 11.03.2010 nachstehende Gebührenordnung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten, geändert durch Änderungssatzung vom 01.09.2015, geändert durch Änderungssatzung vom 01.06.2017, geändert durch Änderungssatzung vom 26.04.2018, geändert durch Änderungssatzung vom 27.07.2020 erlassen, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 04.03.2021 erlassen:

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Betreuungsgebühren

1. Die Betreuungsgebühren betragen nachfolgenden Modulen für Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt:

Modul	Stunden pro Tag	Zeiten	Stunden pro Woche	Gebühr
1	6	7:00 – 13:00	30	136,00 €
2	7	7:00 – 14:00	35	168,00 €
3	8	7:00 – 15:00	40	189,00 €
4	9,5	7:00 – 16:30 (Fr. 7:00 – 15:30)	47,5	210,00 €

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Gebührenfreistellung

1. Für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt werden für den Regelplatz (sechs Stunden Betreuungszeit in der Zeit von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr) keine Gebühren erhoben. Die Gebühren für darüber hinaus gehende Betreuungsmodule sind von den Eltern zu zahlen

2. Nimmt ein Kind ein Betreuungsangebot in der Tageseinrichtung in einem Monat nicht in Anspruch, für den aufgrund von Vorschriften zur Bekämpfung des Corona-Virus ein Betretungsverbot bestand oder für den eine Beschränkung der Betreuung auf Fälle dringender Betreuungsnotwendigkeit geregelt ist, werden Kostenbeiträge nach dieser Satzung für diesen Zeitraum nicht erhoben; bereits im Voraus gezahlte Kostenbeiträge werden erstattet. Für die Inanspruchnahme der Notbetreuung im Monat Juni 2020 wird für Kinder unter 3 Jahren für die Vormittagsbetreuung der Kostenbeitrag von 6,00 €/Tag und für die Ganztagsbetreuung 9,00 € pro Tag berechnet. Für Kinder über 3 werden für die zur Verfügung gestellten Betreuungsstunden von mehr als 6 Std/Tag in Höhe von täglich 3,00 € erhoben, höchstens jedoch der Betrag von 74,00 € pro Monat.

3. Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Betreuungsangebot aufgrund von Hygienebestimmungen nur für eine verringerte tägliche Betreuungszeit in Anspruch genommen werden darf und Vorschriften zur Bekämpfung des Corona-Virus nach Abs. 2 gelten. Unter diesen Voraussetzungen reduziert sich der Kostenbeitrag in dem Verhältnis, in dem die tatsächlich verfügbare Betreuungszeit zu der für das Kind vor Inkrafttreten von Vorschriften zur Bekämpfung des Corona-Virus festgelegten Betreuungszeit steht.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Herborn, 25.03.2021

Der Magistrat der Stadt Herborn

Claus Krimmel

Erster Stadtrat